

RICHTLINIE

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SPIELEN DES DHB-POKALS
(DFO)

Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals (DFO)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Spielorganisatorische Bestimmungen	3
III. Wirtschaftliche Bestimmungen	8
IV. Rechtliche Bestimmungen	11
V. Anhang Final4	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Für den Fall der erneuten Einführung eines Hygienekonzeptes o.ä. sind die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten und vorrangig umzusetzen.

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft im Handball entscheiden die Mitgliederversammlung der HBL und der DHB-Vorstand. Die HBL bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter überwachen die Einhaltung dieser Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals.
2. Die teilnahmeberechtigten Lizenznehmer der Saison 2026/2027 und die Vereine, die vom DHB für die Pokalmeisterschaftsrunde gemeldet werden, sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten und angesetzten Spielen anzutreten sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBL und den anderen Vereinen zu erfüllen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 25 Abs. 1, Ziff. 1, 19 RO DHB mit einer Geldbuße belegt.
3. Als Spielklassenzugehörigkeit im Rahmen der Pokalauslosungen (Heimrecht) ist diejenige des Spieljahres 2025/2026 maßgebend.
4. Für die Abnahme von Hallen der vom DHB gemeldeten Pokalmeisterschaftsteilnehmer ist der jeweilige Verein zuständig. Er legt der HBL zusammen mit der Meldung seiner Pokalmeisterschaftsteilnehmer einen Hallenabnahmebericht vor.
5. Diese Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

II. Spielorganisatorische Bestimmungen

6. Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBL in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB und den Regelungen der IHF und EHF in der z. Zt. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (IHR) in der aktuell gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Gem. den IHR erfolgt in den Runden eins bis vier bei unentschiedenem Spielende eine Verlängerung von maximal 2 x 2 x 5 Min mit möglichem anschließenden 7-Meter Werfen.
7. Zieht ein Verein eine Mannschaft aus der Pokalserie zurück, so hat er dem Verein der gegnerischen Mannschaft den hierdurch entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall zu ersetzen.

8. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, für den entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind bei einem Schadensersatzanspruch ebenfalls zu erstatten.

Die Höhe des Einnahmeausfalls wird wie folgt ermittelt:

- Bei Vereinen, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird der Durchschnitt pro Spiel der dem Finanzamt gemeldeten Einnahmen zugrunde gelegt,
 - Bei allen anderen Vereinen ermittelt sich die Durchschnittssumme der Einnahmen pro Spiel aus den vom Verein verbuchten Eintrittsgeldern.
 - Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung des Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBL. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden (siehe auch §§ 48 und 71 SpO).
9. Die spielorganisatorische Leitung der Pokalmeisterschaftsspiele obliegt der HBL. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO/DHB ist die HBL oder der von ihr bestimmte Vertreter zuständig.
10. Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch die/den Verantwortliche/n des DHB oder einer von ihr/ihm beauftragten Person. Sie/er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spielorganisatorische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.
11. Die angeordneten bzw. beantragten Spielaufsichten gemäß § 80 Ziff. 1 a und b der SpO des DHB und die Technischen Delegierten nach § 80 a SpO DHB, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden EHF-Vorschriften ergeben.
Verantwortlich für die Ansetzung der Spielaufsichten und/oder technischen Delegierten ist die/der Verantwortliche des DHB oder der von ihr/ihm bestimmte Vertreter.
12. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Deutschen Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
13. Bei Überschneidungen zwischen Europapokal- und DHB-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des

Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sind vor der Auslosung zur nächsten Pokalmeisterschaftsrunde auszutragen, es sei denn, die HBL hat andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die HBL.

14. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Die Halbzeitpause beträgt 15 Minuten.

15. An der Deutschen Pokalmeisterschaft 2026/2027 nehmen teil:

- 18 Mannschaften der Bundesliga der Saison 2025/2026; (Tabellenplätze 1 –18);
- 18 Mannschaften der 2. Bundesliga der Saison 2025/2026; (Tabellenplätze 1 – 18);
- bis zu 14 Mannschaften aus der 3. Liga;

Die Mannschaften, die die Plätze 1–3 beim FINAL4 2026 erreicht haben, starten erst in der 3. Runde (Achtelfinale) in den Wettbewerb.

Das Teilnahmerecht am DHB-Pokal ist für 2. Mannschaften der Lizenznehmer ausgeschlossen.

16. Spieltermine:

- | | |
|------------|---|
| • 1. Runde | 21./23.08.2026 (mit Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, ohne Plätze 1–3 Final4 2026) |
| • 2. Runde | 22.09. – 24.09.2026 (ohne Plätze 1–3 Final4 2026) |
| • 3. Runde | (Achtelfinale) 11. – 12.11.2026 |
| • 4. Runde | (Viertelfinale) 15. – 17.12.2026 |
| • 5. Runde | Halbfinale Final4 am 10.04.2027 |
| • 6. Runde | Spiel um Platz 3 & Finale Final4 am 11.04.2027 |

Einigen sich die jeweiligen Gegner auf Termine, die vor der angesetzten Pokalrunde liegen, so können Spiele zu diesen Terminen angesetzt werden.

17. Die 1. Pokalrunde startet mit den teilnahmeberechtigten Mannschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga und den vom DHB gemeldeten Mannschaften der 3. Ligen.

Die Eingruppierung der teilnahmeberechtigten Mannschaften in der 1. Pokalrunde erfolgt wie folgt:

- Topf 1: 3. Liga (14 Mannschaften), 2. Bundesliga (7 Mannschaften, Tabellenplatz 12 – 18, Saison 25–26)

- Topf 2: 1. Bundesliga (10 Mannschaften, Tabellenplatz 9 – 18, Saison 25–26), 2. Bundesliga (11 Mannschaften, Tabellenplatz 1 – 11, Saison 25–26)

17.1) Sollten unter den drei Erstplatzierten des Final 4 2026 Zweitligisten, Drittligisten oder Erstligisten mit Tabellenplatzierung 9 – 18 sein, so rücken in der 1. Runde die Erstligisten mit einer Platzierung besser als Platz 9 nach.

17.2) Sollte der DHB weniger als 14 Mannschaften melden, so reduziert sich die Anzahl der teilnehmenden Erstligisten in der 1. Runde entsprechend der geringeren Anzahl an Drittligisten.

Aus geographischen Gründen erfolgt eine Aufteilung der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus den Töpfen 1 und 2 in zwei regionale Gruppen Nord und Süd.

Vorgegebene Rahmenbedingungen für die an der 1. Pokalrunde teilnehmenden Drittligisten:

Es gelten die Vorschriften der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards DHB-Spielbetrieb“ des DHB sowie folgende, darüberhinausgehende Bedingungen:

- Verpflichtende Einrichtung eines Platzes für den Technischen Delegierten am Z/S-Tisch.
- Video-Aufzeichnung aller Spiele und sofortiger Upload auf die Plattform der Sportlounge-Videodatenbank.
- Zur Nutzung des Elektronischen Spielberichts ist ausschließlich die EMR-Software des HBL-Partners Sportradar zu verwenden. Dazu müssen zwei Laptops mit aktueller Version eines gängigen Browsers (Chrome, Firefox) bereitgestellt werden.
- Stabiler Internetanschluss (LAN, kein WLAN) für Kampfgericht und Scouter. Scouter für unterklassige Vereine ab der 3. Liga werden von der HBL gestellt.
- Zwei nicht sichtbehinderte (Arbeits-) Plätze in der Halle auf Höhe der Mittellinie für die Scouts mit einem Tisch sowie einem Stromanschluss. Übermittlung der Mannschafts-Aufstellungen an die Scouts eine Stunde vor Spielbeginn.
- Die Banden- und Bodenaufkleber sind gemäß HBL-Richtlinie für die Verwertung von kommerziellen Rechten der Lizenznehmer (KRO) anzubringen.
- Verpflichtender Internetanschluss mit durchgängig garantierter Upload-Geschwindigkeit von mind. 25Mbit/s für die Stream-Produktion. Dieser Internetanschluss darf ausschließlich für die Produktion des Basissignals genutzt werden.
- Die Nutzung eines farblich einheitlichen Spielbodens (Gesamt-Maße 43 m x 23 m, Farbe Spielfeld (40 m x 20 m): NCS2040-R90B, Lagoon 6445; Spielfeldumrandung: (mind. 1,50 m): NCS 9000N, 6830 Black), auf dem nur die nach den Spielregeln erforderlichen Markierungen vorhanden sind,

wird empfohlen.

Für die teilnehmenden Drittligen sollen bei Heimspielen die im Anhang TV-Infrastruktur DHB-Pokal für Drittligen hinterlegten Maßnahmen und Vorkehrungen umgesetzt werden. Eine individuelle Absprache mit der HBL zur Erfüllung der genannten Anforderungen ist möglich.

Für die im Wettbewerb befindlichen Mannschaften der Bundesliga der Saison 2026-27 gelten hinsichtlich der Spielstätte die Vorschriften gem. § 5 Nr. 2 der Ordnung zur Lizenzierung (LZO) sowie des entsprechenden TV-Pflichtenheftes.

Zudem gelten generell folgende Vorschriften:

- Ab der 1. Pokalrunde sind 2 Bodenaufkleber zentral durch die HBL an den Final4-Namensgeber (derzeit Lidl) vermarktet und zwingend anzubringen. Der Final4-Namensgeber ist für Produktion und Zusendung verantwortlich. Die Anbringung übernimmt der ausrichtende Verein. Die Größe (4m x 1m) und die Positionen (jeweils 2. ‚Reihe‘ von oben, links und rechts) sind klar definiert:



- Bei Heimspielen von Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga ist die Nutzung der Buzzertechnik anstatt der grünen Team-Time Out Karten verpflichtend.
- Bei Heimspielen von Mannschaften der Bundesliga ist die Nutzung des VAR-Systems verpflichtend.

18. Alle Auslosungen erfolgen öffentlich. Termine und Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

19. In allen Runden hat bei gleicher Spielklasse die zuerst geloste Mannschaft Heimrecht.

Treffen zwei Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen aufeinander, hat in den Runden 1 bis 4 die unterklassige Mannschaft Heimrecht.

Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners bis zum Tage nach der Auslosung verzichtet werden. Das Heimrecht fällt dann an den Gegner. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht

haben und bis zum festgesetzten Meldetermin nicht in der Lage waren, den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit sowie der zur Verfügung stehenden Sporthalle zu benennen, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.

20. Der Deutsche Pokalsieger nimmt an der European League teil, wenn er nicht für die Champions League qualifiziert ist. Der Deutsche Vizepokalsieger nimmt an der European League teil, wenn der Deutsche Pokalsieger in der Champions League spielt und der Vizepokalsieger sich nicht für die Champions League qualifiziert hat.

Der Deutsche Pokalsieger spielt gegen den Deutschen Meister vor Beginn der neuen Saison um den Handball Super Cup. Im Falle, dass der Deutsche Meister auch Deutscher Pokalsieger ist, spielt der Deutsche Meister gegen den Deutschen Vizemeister.

21. Die Meldung an die EHF wird gemäß Beschluss der HBL durch den DHB vorgenommen.

III. Wirtschaftliche Bestimmungen

22. Zahlungen des Heimvereins an den Gastverein und die HBL

- Der Gastverein und die HBL erhalten eine Pauschalvergütung (in €) entsprechend der Hallenkapazität des Heimvereins nach folgendem Schlüssel:

Bundesliga			2. Handball-Bundesliga/ 3. Liga		
Hallenkapazität	Gast	HBL	Hallenkapazität	Gast	HBL
Bis 3.500	2.500, -	1.000, -	Bis 1.000	1.500, -	500, -
Ab 3.501 – 5.000	4.000, -	1.750, -	Ab 1.001 bis 2.500	2.000, -	750, -
Ab 5.001 – 8.000	5.500, -	2.500, -	Ab 2.501	2.500, -	1.000, -
Ab 8.001	8.000, -	3.750, -			

- Der Gastverein erhält aber mindestens eine Erstattung der Fahrkosten von 2,00 €/km;
- und zusätzlich mindestens eine Übernachtungspauschale in Höhe von 2.000,00 € bei einer Entfernung über 450 km.

Die Pauschalvergütung nach der Hallenkapazität ist an den Gast zu zahlen, wenn sie höher als die Summe von Fahrkostenerstattung und Übernachtungspauschale ist.

23. Entschädigungen für Schiedsrichter, Kampfgericht, Delegierte

Die Entschädigungssätze lauten:

	Schiedsrichter	Zeitnehmer/Sekretär	Delegierte/r
Runde 1	250,00 €	50,00 €	Ohne Einsatz
Runde 2	400,00 €	60,00 €	140,00 €
Achtelfinale	600,00 €	70,00 €	
Ab Viertelfinale	1.000,00 €	90,00 €	

24. Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen von Spielen innerhalb von 14 Tagen wahrheitsgemäß vorzunehmen. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen, Koppelungen mit anderen Spielen sind nicht gestattet.

Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, kann die HBL gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. dieser Richtlinie i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € verhängen.

Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch der HBL oder den beteiligten Vereinen entstehen.

25. Bei Wiederholungsspielen und Neuansetzungen erhält die HBL, wenn von einer Rechtsinstanz keine andere Entscheidung getroffen wird, 25% der Nettoeinnahmen zzgl. USt. aus dem Kartenverkauf. Der verbleibende Überschuss wird nach Abzug der durch die Durchführung der Spiele entstandenen Auslagen gemäß Ziffer 23.1 unter den beteiligten Vereinen gleichmäßig geteilt. Die Abrechnung über die bei den Spielen erzielten Einnahmen und Ausgaben ist vom Heimverein vorzunehmen.

26. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, werden die Kosten zunächst wie folgt verauslagt:

Der Heimverein trägt zunächst die Kosten für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär; der Gastverein die Fahrtkosten. Bei einem dem neu anzusetzenden Spiel sind dem Gastverein vorab die Fahrtkosten und dem Heimverein 30% der Nettoeinnahmen als pauschaler Ausgleich der Kosten des ausgefallenen Spiels für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär zu erstatten. Erst nach Abzug dieser Kosten wird der Anteil der HBL von 25% der verbliebenen Nettoeinnahmen errechnet. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten und die Pauschale von 30% der Nettoeinnahmen abzudecken, verzichtet die HBL auf ihren Anteil. Falls die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten des Gastvereins und den Anspruch des Heimvereins auf 30% der Nettoeinnahmen abzudecken, sind die Erstattungsbeträge anteilig zu kürzen.

27. Muss ein Spiel abgesetzt werden, werden die bis dahin dem Heimverein entstandenen Kosten nach der Durchführung des neu angesetzten Spiels vorab von der Nettoeinnahme erstattet.

28. Für die Abrechnung der Spiele, mit Ausnahme des Final4-Turniers, stellt die HBL gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Die Spielabrechnungen müssen in einfacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltag per Mail an folgende Mail-Adresse der HBL-Geschäftsstelle versendet werden.

rechnung@daikin-hbl.de

Die Überweisung der Spielanteile an die HBL hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00 – BIC: BYLADEM1001
Konto-Nr.: 102 008 0204 – IBAN: DE41 1203 0000 1020 0802 04

29. Die Anteile des Gastvereines sind spätestens 14 Tage nach dem Spiel an diesen zu überweisen. Bei nicht termingerechter Hereingabe der Abrechnungen oder Überweisung wird der Verein mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 €uro belegt.
30. Die Umsatzsteuer ist vom Verein direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
31. Die Preisgestaltung der Eintrittskarten obliegt dem Heimverein.

Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre ist der Eintritt frei.

Die Vergabe von Freikarten ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine individuelle Absprache mit dem Gastverein getroffen werden.

Für den Gastverein sind 5% der Gesamttickets gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen, maximal jedoch 150 Plätze (Sitzplätze zu Stehplätzen im Verhältnis 1:1). Diese Karten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern.

Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen. Es dürfen nur durchnummerierte und für die einzelnen Preisgruppen farblich unterschiedliche Karten verwendet werden, über die ein genauer Nachweis (zum Verkauf angebotene Karten, verkaufte Karten und nicht verkaufte Karten) zu führen ist. Eine Fotokopie bzw. eine Durchschrift dieses Nachweises ist der Spielabrechnung beizufügen.

Gemäß Grundlagenvertrag werden für die Heimspiele der Bundesligavereine dem jeweiligen Landesverband auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt.

Für den Namensgeber des Final4 (derzeit Lidl) sind für die Viertelfinal-Begegnungen je 10 Public-Tickets, beste Kategorie, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

32. Die Kosten für die notwendige Hallenabnahme trägt der Heimverein.

IV. Rechtliche Bestimmungen

33. Das Antidopingreglement einschließlich des Nada -Code mit den "Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB" ist zu beachten (Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB). Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs.1, lit. f) RO DHB bis zu 100.000,00 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen bei fehlender Schiedsvereinbarung sowie für neu verpflichtete Spieler. Die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der HBL (Meisterschaft 1. und 2. Bundesliga, Pokal, Super Cup) setzt die vom jeweiligen Spieler unterschriebene Schiedsvereinbarung voraus. Dies gilt auch für nichtvertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht. Diese sind verpflichtet, vor dem ersten Einsatz die unterschriebene Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Auch am Pokal teilnehmende Mannschaften aus der 3. Liga sind verpflichtet, für alle zum Einsatz vorgesehenen Spieler bis zum 01.08.2026 die unterzeichneten Schiedsvereinbarungen bei der HBL einzureichen. Die Schiedsvereinbarung ist im Downloadbereich der HBL-Website abrufbar.

34. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der deutschen Pokalmeisterschaft ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die 2. Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

35. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles sind innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB einzulegen. Mail: info@dhb.de

BANKVERBINDUNG DHB – GEBÜHREN RECHTSBEHELFE

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22

SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Verwendungszweck: Gebühren Sportgericht „Name Antragsteller“

36. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO DHB ist die HBL zuständig.

37. Die HBL kann bei schwerwiegenden Verstößen von Spielern, Offiziellen und Trainern außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 1 Abs. 2 und § 3 RO DHB beim Bundessportgericht stellen.

38. Gesperrte und disqualifizierte Spieler müssen sich als Zuschauer eines Spiels auf den für sie jeweils vorgesehenen/vorgehaltenen Plätzen aufhalten. Gesperrten Spielern und Offiziellen ist während des Spiels der Kontakt mit der Mannschaft untersagt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine

Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 2.000,00 € verhängt werden.

39. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Für eine mögliche mündliche Verhandlung ist der dritte Tag nach dem Spiel – nach entsprechender Ladung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz – freizuhalten. Dies gilt für beide Vereine sowie die beiden Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer/Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den Einspruchsgründen beanstandet werden.
40. Diese Ladung gilt auch für die beiden Schiedsrichter, der eventuellen Spielaufsicht und für Zeitnehmer und Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den angegebenen Einspruchsgründen beanstandet werden. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt spätestens am Tag nach dem Spiel den Vorsitzenden des Bundessportgerichts und stellt ihm den Spielbericht zu. Den beteiligten Vereinen bleibt es freigestellt, weitere Zeugen zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung das Bundessportgericht im Lauf der Verhandlung entscheidet. Der Einspruch in der in §§ 34 + 37 RO DHB festgelegten Form ist bis zum Beginn der Verhandlung vorzulegen. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.
41. Unterlässt der betroffene Verein die Einlegung des gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles gemäß Ziffer 39 angekündigten Einspruchs, hat er dies dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts, dem Verein der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichtern, ggf. dem Zeitnehmer und dem Sekretär und der HBL bis spätestens 16.00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel mitzuteilen. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts informiert die Beisitzer.
42. Hat der Verein, der den Schiedsrichtern das Einlegen des Einspruchs angekündigt hat, es entgegen Ziffer 41 versäumt, die entsprechenden Personen und Stellen fristgemäß zu unterrichten, hat er die durch seine Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund Beschlusses der HBL-Mitgliederversammlung vom 03.02.2026 und des DHB-Vorstands vom 30.01.2026 am 01.07.2026 in Kraft.

V. Anhang Final4

Der nachfolgende Anhang zum Final4 ist Bestandteil der Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Spielen.

1. Spielorganisatorische Bestimmungen

1.1 Spielausrichtung

Ausrichter des Final4-Turniers ist die HBL.

Das Final4 wird gemäß Rahmenspielplan an einem Wochenende ausgetragen. Am Samstag finden zwei Halbfinals statt. Am Sonntag findet neben dem Finale der beiden Halbfinalsieger ein Spiel um Platz 3 der beiden Halbfinalverlierer statt.

Die Anwurfzeiten werden von der HBL in Absprache mit dem Hostbroadcaster spätestens nach der Auslosung zum Final4 festgelegt.

1.2. Spielpaarung

Die Final4-Auslosung bestimmt über die Spielpaarung und Heim- und Gastmannschaft. Die Reihenfolge der Halbfinals kann auf Wunsch der TV-Sender noch verändert werden.

Beim Spiel um Platz 3 und Finale ergibt sich die Zuteilung von Heim- und Gastmannschaft aus der Halbfinalpaarung:

Spiel um Platz 3: Verlierer HF1 (HEIM) vs. Verlierer HF2 (GAST)

Finale: Gewinner HF1 (HEIM) vs. Gewinner HF2 (GAST)

1.3. Verlängerung und 7m-Werfen

Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt in den beiden Halbfinals und im Finale eine Verlängerung von 1 x 2 x 5 Minuten. Falls anschließend immer noch kein Sieger feststeht, erfolgt ein 7m- Werfen.

Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt im Spiel um Platz 3 ein sofortiges 7m- Werfen.

1.4. Trikotdesign

Trikotfarbe

Die Trikotfarben werden bei den teilnehmenden Clubs abgefragt. Bei Überschneidungen folgt eine individuelle Absprache, anschließend werden die Vereine über die für das Final4 definierten Trikotfarben durch die HBL informiert. Bei erfolgloser Absprache hat der Heimverein Wahlrecht der Trikotfarbe. Ein Sondertrikot ist gemäß HBL-Richtlinien nach Freigabe durch die HBL möglich.

Trikotbadge

Die Spielertrikots müssen das offizielle Veranstaltungslogo anstelle des Liga-Badges auf dem rechten Ärmel tragen.

1.5. Technische Hilfsmittel

Der Einsatz des Videobeweises, der Video-Analyse und der Buzzer-Technik erfolgt gemäß der DFO.

1.6. Geo-Datentracking

Alle Spieler der für das Final4 qualifizierten Vereine müssen zum Zwecke des Geo-Daten-Trackings der HBL während der Spiele die vom Technologie-Dienstleister abgenommenen Tragemöglichkeiten (Unterzieh-Shirts oder Bra) inkl. Sensor nutzen.

Im Zusammenhang mit Spieleinsätzen von spielberechtigten oder teilnahmeberechtigten Spielern erhobene spiel- und leistungsbezogene Informationen müssen allen Lizenznehmern, dem HBL e. V., der HBL GmbH und/oder deren Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Für wissenschaftliche Zwecke können diese Daten auf Anfrage zweckgebunden, ohne kommerzielle Hintergründe und vollständig anonymisiert sowie pseudonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

1.7. Kabinenzuteilung

Die Kabinenzuteilung erfolgt gemäß der Auslosung der Halbfinals

HF1 Heim: Umkleide 1

HF1 Gast: Umkleide 2

HF2 Heim: Umkleide 3

HF2 Gast: Umkleide 4

2. Wirtschaftliche Bestimmungen

Die Vereine erhalten spätestens zwei Wochen nach Austragung des Final4 ihre Antrittsprämie (bei Teilnahme) ausgezahlt. Die Antrittsprämie ist abhängig von der Platzierung und beläuft sich auf folgende Beträge:

1. Platz: 200.000,00 €

2. Platz: 150.000,00 €

3. Platz: 120.000,00 €

4. Platz: 90.000,00 €

Die volle Auszahlung ist abhängig von der verkauften Ticketanzahl gemäß Punkt 3. Ticketing.

3. Ticketing

3.1. Ticket-Kontingent

Jeder Verein ist berechtigt, bis zu 1.170 Tickets und 30 VIP-Zutritte, in jedem Fall aber verpflichtet, mind. 800 Tickets für die eigene „Fan-Ecke“ bei der HBL zu bestellen.

Diese verbindliche Bestellung muss bei der HBL schriftlich (E-Mail ist ausreichend) bis zwei Tage nach der Auslosung vorliegen. Sollte die HBL bis zum Fristende keine verbindliche Bestellung erhalten, gilt das als Bestellung aller 1.170 Tickets und 30 VIP-Zutritte.

Falls Tickets des bestellten Kontingents übrigbleiben und auch mit Hilfe der HBL nicht anderweitig verkauft werden können, so werden die Preise der nicht verkauften Tickets mit der Antrittsprämie verrechnet, d. h. die jeweilige Antrittsprämie in der jeweiligen Höhe (mind. aber 90.000,00 €) reduziert sich entsprechend.

3.2. Zuteilung Fan-Ecken

Die Zuteilung der Fan-Ecken erfolgt durch die HBL gemäß der Auslosung der Halbfinals. Die exakte Aufteilung und Preisgestaltung der Sitzplätze in den jeweiligen Fan-Ecken erfolgt gemäß der Saalplaneinteilung der HBL.

3.3. Abwicklung Ticketverkauf

Die Abwicklung des Ticket-Verkaufs erfolgt über die Geschäftsstelle des jeweiligen Vereins und hat ausschließlich über das Portal des aktuellen Ticket-Anbieters der HBL zu erfolgen. Eine verpflichtende Einarbeitung in das System erfolgt bereits im Monat vor der Auslosung mit den Viertelfinalisten.

4. Organisation

4.1. Teilnahme an der Auslosung

Zur Auslosung des Final4 und zum anschließenden Organisationsmeeting sind die Vereine verpflichtet, eine Person aus der Geschäftsführung zu entsenden. Weitere Personen können für die operative Abwicklung hinzugezogen werden.

4.2. Eventablauf

Den Vereinen wird vor dem Final4 ein detaillierter Ablaufplan zugeschickt. Dieser Ablaufplan ist einzuhalten. Verstöße können von der HBL mit einer Geldbuße von bis zu 5.000€ sanktioniert werden.

4.3. Rahmenprogramm

Die Teilnahme der Club-Maskottchen ist verpflichtend. Über das weitere Rahmenprogramm informiert die HBL frühzeitig.

5. Marketing

5.1. Logonutzung und Schreibweisen

Bei jeglicher Kommunikation und Herstellung von Veranstaltungsartikeln ist zwingend auf die Verwendung und korrekte Schreibweise des Veranstaltungsnamens sowie auf die korrekte Verwendung des Logos gemäß Design-Richtlinien der HBL zu achten.

5.2. Merchandising und Fan-Projekte

Jeder Verein erhält die Möglichkeit, im Zuschauerumlauf einen Merchandising-Stand aufzubauen. Vor Ort ausgegebene Veranstaltungsartikel dürfen keine Sponsoren enthalten, die gegen die HBL-Exklusivitäten sprechen. Aktuell belegte Branchen und Partner werden von der HBL aufgezeigt. Veranstaltungsartikel dürfen nicht gegen die Hausordnung der Arena verstoßen.

Alle ausgegebenen/gebrandeten Artikel müssen im Vorfeld der Produktion zwingend mit der HBL abgesprochen werden und dürfen der Hausordnung der Arena nicht widersprechen. Die HBL behält sich vor, die Ausgabe/ den Verkauf der Artikel bei Missachtung zu unterbinden.

Fan-Projekte und Choreos müssen vor der Umsetzung zwingend mit der HBL abgesprochen werden. Ein Fan-Beauftragter muss benannt werden.

Die offiziellen Vereinstrikots sind von dieser Regelung ausgenommen.

6. Pressearbeit

6.1. Pressekonferenzen

Pressekonferenzen finden nach den Halbfinalbegegnungen, dem Spiel um Platz 3 und dem Finale statt. Sowohl Trainer und Personen der Geschäftsführung sind grundsätzlich verpflichtet, an der Pressekonferenz teilzunehmen. Als Vertreter kann auch der jeweilige Sportliche Leiter teilnehmen. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der HBL von dieser Besetzung abgewichen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Pressekonferenz nach Ende des Spiels in einem für alle Parteien zumutbaren zeitlichen Rahmen stattfinden kann. Hierfür trägt die HBL in Abstimmung mit den Clubverantwortlichen Sorge.

6.2. Interviews

Nach dem Spiel sind alle Spieler verpflichtet, die von der HBL bereitgestellte Mixed Zone zu durchlaufen. Dabei ist es Aufgabe der HBL, sicherzustellen, dass sich der zeitliche Umfang der Fragen pro Spieler in einem angemessenen Rahmen bewegt. Für Flash-Interviews des Hostbroadcasters erfolgt die Personenauswahl in Absprache mit den Presseverantwortlichen der Clubs und der HBL. Diese Flash-Interviews haben stets Vorrang.

6.3. Foto

Die HBL trägt Sorge, dass pro qualifizierten Club mind. ein Fotoplatz am Spielfeldrand bereitgestellt wird. Die Reservierung dieses Platzes ist gebunden an die Dauer des Spieles, an dem der betreffende Club teilnimmt. Die HBL stellt alternative Sitzplätze für die Spiele ohne Beteiligung zur Verfügung, von denen ggf. nicht fotografiert werden darf. Die HBL behält sich vor, hauptberufliche Fotografinnen und Fotografen zu bevorzugen. Alle akkreditierten Fotografinnen und Fotografen sind verpflichtet, ein Leibchen zu tragen. Die HBL gibt diese Leibchen als Leihgabe vor Ort aus.

6.4. Pressearbeit

Die HBL stellt mindestens zwei Presse-Arbeitsplätze mit Strom- und Internetzugang sowie erweiterte Akkreditierungen mit Zugang zum Spielfeld für die Kommunikationsabteilung pro Verein bereit. Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Presse-Verantwortlichen vor Ort einzusetzen, der auf Anfrage die HBL in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Clubs unterstützt.

6.5. Video

Der Einsatz von EB-Teams oder clubeigenen Video-Journalisten muss mit dem Hostbroadcaster und der HBL abgestimmt werden. Dazu zählen auch Videoaufnahmen für sportliche Analysezwecke. Eine

frühzeitige Anmeldung und Abklärung zu den Einsatzgebieten, -zeiten und zum Personaleinsatz über die HBL ist notwendig. Alle akkreditierten EB-Teams / Video-Journalisten sind verpflichtet, ein Leibchen zu tragen. Die HBL gibt diese Leibchen als Leihgabe vor Ort aus.

7. Anreise und Hotel

Die An- und Abreise ist vom Verein zu organisieren. Die Anreise muss zwingend spätestens am Freitag vor dem Final4 erfolgen.

Die Unterbringung der Mannschaft erfolgt im aktuellen Partnerhotel der HBL. Die Abnahme von 20 Zimmereinheiten pro Tag von Freitag bis Sonntag gemäß aktueller Zimmerraten inkl. Frühstück ist verpflichtend. Bis zu 5 zusätzliche Zimmereinheiten können nach Absprache bereitgestellt werden.

Pro Team wird ein Tagungs-/Essensraum im Teamhotel bereitgestellt. Die HBL kommt für die Bereitstellung eines Tagungsraums inkl. fester Mahlzeiten für 20 Teammitglieder auf. Zusatzleistungen werden dem Verein in Rechnung gestellt.

8. Side-Event

Die Teilnahme einer Vereinsdelegation (davon mindestens drei Top-Spieler inkl. Mannschaftskapitän) sowie Geschäftsführung am offiziellen Empfang am Freitagabend ist verpflichtend.